

## Rundschreiben 13/2014

---

### **Aktueller Zeitschriftenbeitrag:**

**„Indexierung der Einkommensbesteuerung im internationalen Vergleich – Welche Regelungen eignen sich für einen dauerhaften Abbau der kalten Progression?“**

## Das Rundschreiben auf einer Seite

**Anlass:** In der aktuellen Ausgabe der Fachzeitschrift „Wirtschaftsdienst“ konnte das DSI einen Aufsatz zum Thema „Indexierung der Einkommensbesteuerung im internationalen Vergleich – Welche Regelungen eignen sich für einen dauerhaften Abbau der kalten Progression?“ unterbringen.

Die ungerechte Belastung der Steuerzahler durch die kalte Progression gerät zunehmend in die Kritik. In der öffentlichen Debatte wird jedoch die Situation im Ausland bisher kaum berücksichtigt. Der Aufsatz versucht, diese Lücke zu schließen und vergleicht dazu die einkommensteuerlichen Indexierungsvorschriften in ausgewählten Industriestaaten. Dabei zeigt sich, dass ein regelgebundener Abbau der kalten Progression international weit verbreitet ist. Häufig sind die Tarifkorrekturen sogar gesetzlich vorgeschrieben und erfolgen damit automatisch. Dieser Befund verdeutlicht den politischen Handlungsbedarf in Deutschland, wo bisher keine verbindlichen Regelungen zum Abbau der kalten Progression existieren. Die Politik sollte deshalb den DSI-Vorschlag aufgreifen und eine jährliche Tarifindexierung, also einen „Tarif auf Rädern“, im Einkommensteuergesetz verankern.

**Hinweis:** Im aktuellen Wirtschaftsdienst hat sich das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) mit dem DSI-Gesetzentwurf zur dauerhaften Beseitigung der kalten Progression auseinandergesetzt und bewertet ihn grundsätzlich positiv. Der RWI-Beitrag ist dem Rundschreiben ebenfalls beigefügt.

Jens Lemmer

# Indexierung der Einkommensbesteuerung im internationalen Vergleich

## Welche Regelungen eignen sich für einen dauerhaften Abbau der kalten Progression?

Während in Deutschland wieder einmal der Abbau der kalten Progression angemahnt wird, gibt es in vielen anderen Staaten bereits Regelungen zur Vermeidung von inflationsbedingten Steuererhöhungen. Aber welchen genauen Befund liefert ein internationaler Vergleich und welche Einsichten lassen sich für die hiesige Reformdiskussion gewinnen? Der Autor vergleicht die bestehenden Indexierungsregeln in ausgewählten OECD-Staaten und bewertet ihre Eignung für einen dauerhaften Abbau der kalten Progression in Deutschland.

Der Abbau der kalten Progression steht derzeit im Mittelpunkt der steuerpolitischen Debatte. Obwohl das Vorhaben im aktuellen Koalitionsvertrag keine Erwähnung findet, sieht sich die Große Koalition mit Forderungen nach einer Korrektur des Einkommensteuertarifs, auch aus den eigenen Reihen, konfrontiert. Der Druck auf die Politik nimmt zu, weil die kalte Progression – gerade in Zeiten stark steigender Steuereinnahmen – als ungerecht empfunden wird. Es widerspricht der Steuergerechtigkeit, dass Einkommenszuwächse, die nur die Inflation ausgleichen, zu einer höheren Steuerlast führen und in der Folge das Einkommensteueraufkommen überproportional wächst, was den Steuerstaat zum Profiteur der Geldentwertung macht.

Auch die Finanzierungsvorbehalte gegen einen Abbau der kalten Progression verlieren zunehmend an Überzeugungskraft. Der Prognose des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zufolge können Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2019 mit Steuereinnahmen von rund 760 Mrd. Euro rechnen. Gegenüber 2013 ist dies ein Zuwachs von rund 140 Mrd. Euro bzw. 23%.<sup>1</sup> Die positiven Einnahmeerwartungen spiegeln sich auch in einem weiteren Anstieg der Steuerquote von 22,1% (2014) auf 22,5% (2019) des nominalen BIP wider; 2010 betrug die Steuerquote noch 20,6%.<sup>2</sup> Zugleich ist derzeit der Anstieg des Preisniveaus

sehr verhalten, so dass die Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflation nur relativ geringe Steuermindereinnahmen verursachen würde.<sup>3</sup>

Die guten finanzpolitischen Rahmenbedingungen sollten genutzt werden, um das Problem der kalten Progression dauerhaft zu lösen. Einmalige Tarifkorrekturen – wie zuletzt 2012 von der Bundesregierung vorgeschlagen<sup>4</sup> – sind unzureichend, da sie nur temporär Abhilfe schaffen. Um das Entstehen der kalten Progression wirksam zu verhindern, ist die jährliche Anpassung der Tarifeckwerte

3 Laut RWI-Berechnungen würde ein Abbau der kalten Progression in den Jahren 2015 und 2016 zu Steuermindereinnahmen von durchschnittlich 3,8 Mrd. Euro pro Jahr führen. Ohne Berücksichtigung des Grundfreibetrags, dessen regelmäßige Anhebung verfassungsrechtlich geboten ist, belaufen sich die Steuermindereinnahmen auf 2,2 Mrd. Euro pro Jahr. Vgl. P. Breidenbach, R. Döhrn, T. Kasten: Günstige Gelegenheit: Jetzt die kalte Progression abschaffen, RWI Position, Nr. 60, 30.7.2014, S. 5 f. Die Höhe der Mindereinnahmen ist jedoch davon abhängig, ab welchem Zeitpunkt die Effekte der kalten Progression erfasst werden. Das Deutsche Steuerzahlerinstitut hat ermittelt, dass die kalte Progression im Zeitraum von 2011 bis 2014 zu Mehrbelastungen von insgesamt 25,4 Mrd. Euro führt, wenn als Basisjahr 2010 gewählt wird. Vgl. H. Krumrey: Wolfgang, rück die Kohle raus!, in: Wirtschaftswoche vom 12.5.2014, S. 18.

4 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression, Bundestagsdrucksache 17/8683.

1 Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Ergebnis der 145. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 4.-6.11.2014 in Wismar, [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen\\_und\\_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2014-11-11-ergebnisse-145-sitzung-steuerschaetzung-dl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2014-11-11-ergebnisse-145-sitzung-steuerschaetzung-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (12.11.2014).

2 Es wird jeweils auf die Steuerquote in der Abgrenzung der Finanzstatistik abgestellt.

Jens Lemmer, M.A., ist Referent beim Deutschen Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler (DSi) in Berlin.

**Tabelle 1**  
**Kalte Progression 2014**

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer	Kalte Progression	
Euro	Euro	Euro	% <sup>1</sup>
20 000	2 779	127	4,6
30 000	5 864	207	3,5
40 000	9 432	318	3,4
50 000	13 483	463	3,4
60 000	17 894	542	3,0
80 000	26 756	542	2,0

Annahmen: Basisjahr 2010, Inflation 2010 bis 2014: 7,1%, Grundtarif 2014 inklusive Solidaritätszuschlag. <sup>1</sup> In % der Einkommensteuer 2014.

Quelle: eigene Berechnung; Abweichungen durch Rundungen möglich.

und Abzugsbeträge an die Preisentwicklung ein geeignetes Mittel. Eine solche Indexierung des Einkommensteuerrechts existiert bereits in zahlreichen OECD-Staaten. Im internationalen Vergleich wäre Deutschland daher beim Abbau der kalten Progression nicht Vorreiter, sondern Nachzügler.

**Entstehung und negative Effekte der kalten Progression**

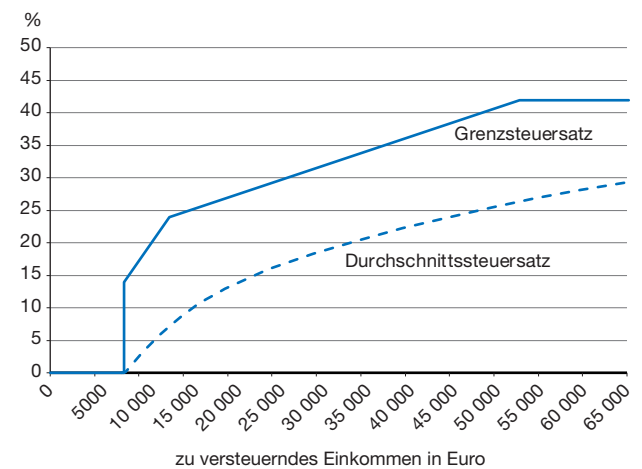
Die kalte Progression entsteht durch das Zusammenwirken von progressivem Einkommensteuertarif und Geldentwertung. Im deutschen Einkommensteuerrecht gilt das Nominalwertprinzip, d.h., dass die vom Steuerpflichtigen erzielten Einkommen ohne Inflationsbereinigung erfasst werden. Der zentrale Grundsatz der Steuergerechtigkeit, das Leistungsfähigkeitsprinzip, ist hingegen ein Realwertprinzip. Die Sicherstellung einer gerechten Besteuerung erfordert daher die steuerliche Berücksichtigung der Inflation.<sup>5</sup>

Unter kalter Progression im engeren Sinn versteht man Mehrbelastungen, die entstehen, wenn der progressive Einkommensteuertarif und die steuerlichen Abzugsbeträge trotz eines Anstiegs des Preisniveaus unverändert bleiben.<sup>6</sup> Steigen die Einkommen nur in Höhe der Inflationsrate, wird die Kaufkraft lediglich konstant gehalten.

5 Vgl. J. Hey: Steuersystem und Steuerverfassungsrecht (§ 3), in: K. Tipke, J. Lang: Steuerrecht, 21. Aufl., Köln 2013, Rz. 63: „Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist aber ein Realwert-, kein Nominalwertprinzip; daher ist nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip an Realvermögen und Realeinkünfte [...] anzuknüpfen.“

6 Die kalte Progression im weiteren Sinn („heimliche Steuererhöhungen“) stellt auf den Belastungsanstieg infolge von gesamtwirtschaftlichen Einkommenszuwächsen ab. Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Verantwortung für Europa wahrnehmen, Jahresgutachten 2011/12, Wiesbaden 2013, Rz. 345.

**Abbildung 1**  
**Einkommensteuertarif 2014 (Ausschnitt)**



Quelle: eigene Darstellung.

Dennoch führt die Progression zu höheren Durchschnittssteuersätzen, sodass das real verfügbare Nettoeinkommen nach Steuern abnimmt. Nominale Einkommenszuwächse bewirken also eine steigende Steuerlast, obwohl sich die reale wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers nicht erhöht hat. Dieser Effekt der kalten Progression ist ungerecht, weil er das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt.

Ein weiterer Nachteil der kalten Progression ist die Verzerrung der Steuerlastverteilung. Die kalte Progression betrifft alle Steuerzahler, belastet aber die Bezieher von geringen Einkommen prozentual besonders stark (vgl. Tabelle 1). Das liegt vor allem am steilen Tarifverlauf im unteren und mittleren Einkommensbereich (vgl. Abbildung 1). Durch das kontinuierliche Hineinwachsen in höhere Grenz- und Durchschnittssteuersätze wird die Zuteilung der Einkommensteuerbelastung, die bei Tarifeinführung politisch beabsichtigt war, im Zeitablauf immer mehr verzerrt. Langfristig würde ein unveränderter Tarif sogar zu einer nahezu proportionalen Steuerbelastung führen, weil alle Steuerzahler den Spitzensteuersatz erreicht hätten. Die kalte Progression reduziert insofern die Umverteilungseffekte der Einkommensteuer und erodiert schleichend die ursprüngliche Belastungsidee des Gesetzgebers.<sup>7</sup>

Aus Sicht des Steuerstaates ist die kalte Progression hingegen vorteilhaft: Selbst bei lediglich inflationsbedingten Einkommenszuwächsen steigt das Einkommensteuer-

7 Eine Verschärfung der Geldentwertung in den nächsten Jahren – beispielsweise getrieben durch die derzeit expansive Geldpolitik – würde diesen Prozess erheblich beschleunigen.

aufkommen überproportional, ohne dass Bundestag und Bundesrat dieser Steuererhöhung zustimmen müssten. Ein einnahmemaximierender Staat und seine auf Wiederwahl bedachten Entscheidungsträger haben daher politökonomisch gesehen wenig Interesse an einem Abbau der kalten Progression. Andererseits widersprechen aber Steuererhöhungen, die ohne Parlamentsbeschluss quasi automatisch erfolgen, dem Demokratieprinzip und unterlaufen die parlamentarischen Entscheidungsbefugnisse. Inzwischen wird diese heimliche Entmachtung des Steuergesetzgebers auch von Teilen der Politik kritisiert.<sup>8</sup>

Die kalte Progression setzt schließlich Fehlanreize für die Finanz- und Haushaltspolitik. Die Mehreinnahmen, mit denen Bund, Länder und Gemeinden infolge der kalten Progression rechnen können, werden allenfalls mit geringen Abschlägen in die mittelfristige Finanzplanung übernommen. Diese Finanzmittel sind in aller Regel für künftige Ausgabenzwecke verplant und können derart gebunden praktisch kaum mehr an die Steuerzahler erstattet werden. Das begünstigt das weitere Anwachsen der Staatstätigkeit und reduziert den fiskalischen Druck, den Haushalt über die Ausgabenseite strukturell zu konsolidieren. Forderungen nach einem Abbau der kalten Progression werden daher regelmäßig wegen fehlender Finanzierbarkeit abgelehnt.

### Dauerhafte Lösung: Indexierung der Einkommensteuer

In der Finanzwissenschaft besteht weitgehend Konsens, dass das Entstehen der kalten Progression in der Einkommensteuer systematisch unterbunden werden sollte.<sup>9</sup> Zur

<sup>8</sup> Siehe beispielsweise die Äußerungen von Bundesfinanzminister Schäuble am 2.3.2012 anlässlich der 1. Lesung des Gesetzentwurfs zum Abbau der kalten Progression im Bundestag: „Da Einnahmen und Ausgaben, die den Steuerzahler betreffen, vom Gesetzgeber entschieden werden müssen [...] ist die kalte Steuerprogression, da sie nicht vom Gesetzgeber vorgesehen ist, ein eigentlich gesetzeswidriger Zustand.“ (Plenarprotokoll 17/163, S. 19412).

<sup>9</sup> Dieser Ansicht sind unter anderem: P. Breidenbach, R. Döhrn, T. Kassten, a.a.O., S. 4; B. Bültmann: Die kalte Progression: Dem Bürger lassen, was des Bürgers ist!, Stiftung Marktwirtschaft, Positionspapier, Nr. 06, Berlin 2014, S. 9; A. Boss: Heimliche Steuererhöhungen vermeiden, Kiel Policy Brief, Nr. 41, Dezember 2011, S. 5; H. Gebhardt: Steuermehreinnahmen eröffnen budgetäre Spielräume zum Abbau der kalten Progression, in: Wirtschaftsdienst, 92. Jg. (2012), H. 6, S. 397; M. Broer: Kalte Progression in der Einkommensbesteuerung. Ist ein Tarif auf Rädern der diskretionären Anpassungspolitik in Deutschland überlegen?, in: Wirtschaftsdienst, 91. Jg. (2011), H. 10, S. 698; V. Stern: Der Tarif muss auf Räder, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Schriftenreihe, H. 95, Wiesbaden 2002, S. 58 ff.; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Vor weitreichenden Entscheidungen, Jahresgutachten 1998/99, Rz. 383 (im aktuellen Jahresgutachten plädiert der Sachverständigenrat hingegen für eine „regelmäßige, wenngleich nicht vollständig automatisch vorgenommene Tarifkorrektur“); F. Neumark: Indexbindungen und Besteuerung, in: W. Ehrlicher (Hrsg.): Kredit und Kapital, Berlin 1974, S. 94.

dauerhaften Vermeidung der kalten Progression ist es erforderlich, das Einkommensteuerrecht zu indexieren. Dabei sind die Tarifeckwerte und die Abzugsbeträge automatisch an einen Indexwert, z.B. den Verbraucherpreisindex, anzupassen. Durch dieses „Mitwachsen“ von Steuerartf und Abzugsbeträgen wird verhindert, dass Einkommenszuwächse, die lediglich die Inflationsrate ausgleichen, zu einer prozentual höheren Steuerlast führen.

Gegen eine Indexierung des Einkommensteuerrechts werden im Wesentlichen zwei Einwände vorgebracht.<sup>10</sup> Zum einen wird argumentiert, dass die kalte Progression in der Vergangenheit weitgehend durch Steuerreformen beseitigt worden sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass unregelmäßige Tarifkorrekturen grundsätzlich ungeeignet sind, um die kalte Progression vollständig abzubauen. Weil inflationsbedingte Mehrbelastungen bei steigendem Preisniveau jedes Jahr entstehen, sind auch jährliche Gegenmaßnahmen erforderlich. In jedem Jahr ohne Tarifanpassung wird das Entstehen der kalten Progression geduldet. Der derzeitige Einkommensteuertarif, der abgesehen von der verfassungsrechtlich gebotenen Erhöhung des Grundfreibetrags seit 2010 nicht geändert wurde, verdeutlicht diese Problematik. Soll dennoch ein vollständiger Ausgleich der kalten Progression erfolgen, müssten die über mehrere Jahre aufgelaufenen Mehrbelastungen in einem einzigen Haushaltsjahr rückwirkend an die Steuerzahler erstattet werden. Ein derartiges Verfahren ist aufgrund des kontinuierlich hohen Finanzbedarfs von Bund, Ländern und Kommunen politisch nicht umsetzbar.

Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass die kalte Progression die haushaltspolitischen Spielräume vergrößere und damit zur Finanzierung wichtiger gesamtstaatlicher Aufgaben beitrage. Auch dieses Argument überzeugt nicht, weil die Verletzung der Steuergerechtigkeit nicht fiskalisch zu rechtfertigen ist. Sofern zusätzliche Finanzierungsbedarfe tatsächlich bestehen und diese nicht durch Ausgabenkürzungen an anderer Stelle gedeckt werden können, dürfen Steuererhöhungen nicht heimlich erfolgen, sondern müssen vom Parlament beschlossen werden.

### Unterscheidung von Indexierungsverfahren

Die Indexierung der Einkommensteuer kann in Theorie und Praxis sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> Vgl. S. Bach: Abbau der kalten Progression: Nicht die einzige Herausforderung beim Einkommensteuertarif, in: DIW Wochenbericht, Nr. 12, 2012, S. 17-21; K. Rietzler, D. Teichmann, A. Truger: IMK-Steuerschätzung 2014-2018, Mehreinnahmen verantwortungsvoll nutzen – mit Rückschlägen rechnen, IMK Report, Nr. 93, April 2014, S. 14 ff.

<sup>11</sup> Vgl. G. Weber: Inflationsberücksichtigung in der Einkommensteuer, Baden-Baden 2012, S. 75 ff.

Zur Unterscheidung und Bewertung der einzelnen Indexierungsverfahren eignen sich insbesondere folgende Kriterien:<sup>12</sup>

- **Vollständigkeit:** Ein vollständiger Ausgleich der kalten Progression erfordert eine Indexierung von Tarifeckwerten, Freibeträgen, Pauschbeträgen und sonstigen Steuerabzugsbeträgen. Bei der Anpassung ist der Veränderung des Preisniveaus in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, handelt es sich nur um einen teilweisen Ausgleich der kalten Progression.
- **Periodizität:** Die Anpassung kann entweder jährlich oder in größeren Zeitabständen vorgenommen werden. Für einen vollständigen Abbau der kalten Progression ist zumindest eine jährliche Anpassung erforderlich, da Verzögerungen („time lags“) zumindest zu temporären Mehrbelastungen der Steuerpflichtigen führen.
- **Bindungswirkung:** Eine hohe Bindungswirkung liegt vor, wenn die Indexierung gesetzlich vorgeschrieben ist und automatisch erfolgt (obligatorische Indexierung). Die Regierung ist dann verpflichtet, eine Anpassung vorzunehmen, sofern die gesetzlich definierten Voraussetzungen vorliegen. Weniger bindend ist eine fakultative Indexierung: Für einen Ausgleich der kalten Progression ist hier die Zustimmung des Parlaments erforderlich. Hier ist das Risiko hoch, dass eine Veränderung der politischen Mehrheitsverhältnisse oder der Haushaltslage zu einer Aussetzung der Indexierung führt.<sup>13</sup> Die Bindungswirkung ist noch geringer, wenn dem Gesetzgeber lediglich eine periodische Prüfpflicht auferlegt ist. Diskretionäre Maßnahmen, bei denen Regierung bzw. Parlament nach eigenem Ermessen entscheiden, unterliegen schließlich keiner rechtlichen Bindung.

Exkurs: Indexierung von Steuerabzugsbeträgen

In der politischen Diskussion in Deutschland wird häufig übersehen, dass ein „Tarif auf Rädern“ für einen vollständigen Abbau der kalten Progression nicht ausreicht. Zu-

12 Vgl. Schweizer Steuerkonferenz: Steuerbegriffe. Die kalte Progression, Bern 2011, S. 10 f.

13 Auch eine obligatorische Indexierung kann ausgesetzt oder abgeschafft werden. Jedoch sind die politischen und parlamentarischen Hürden höher als bei einer fakultativen Indexierung. Bei letzterer kann die Regierung durch bloßes Unterlassen – d.h. es wird auf eine Änderung des Einkommensteuergesetzes verzichtet – das Inkrafttreten der Indexierung verhindern. Die Aussetzung einer obligatorischen Indexierung erfordert hingegen ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren. In diesem Fall fallen die politischen Kosten für die Regierung bzw. die regierungstragenden Parteien erheblich höher aus.

Tabelle 2  
Aktuelle und inflationsbereinigte Werte für ausgewählte Abzugsbeträge im Einkommensteuerrecht<sup>1</sup>

Abzugsbetrag im Einkommensteuergesetz	Aktueller Wert	Letzte Anpassung	Inflationsbereinigter Wert (2014)
Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 Buchst. b)	1250 Euro/Jahr	1996	1643 Euro/Jahr
Geringwertige Wirtschaftsgüter (WG) (§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a)	410 Euro je WG	1965	1599 Euro/Jahr
Sachbezugsgrenze (§ 8 Abs. 2 S. 11)	44 Euro/Monat	2004	52 Euro/Monat
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4)	0,30 Euro/km	2004	0,35 Euro/km
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a)	1000 Euro/Jahr	2011	1051 Euro/Jahr
Werbungskostenpauschbetrag bei sonstigen Einkünften, z.B. Renten (§ 9a S. 1 Nr. 3)	102 Euro/Jahr	1955	407 Euro/Jahr
Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c)	36 Euro/Jahr	2002	44 Euro/Jahr
Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9)	801 Euro/Jahr	2009	869 Euro/Jahr
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b)	1308 Euro/Jahr	2004	1540 Euro/Jahr
Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind (§ 33a Abs. 2)	924 Euro/Jahr	2004	1118 Euro/Jahr
Behindertenpauschbetrag (§ 33b Abs. 3)	310 Euro bis 3700 Euro/Jahr	1975	772 bis 9211 Euro/Jahr

<sup>1</sup> Zur Ermittlung der inflationsbereinigten Werte werden die derzeit geltenden Beträge für den Zeitraum seit der letzten Anpassung anhand des Verbraucherpreisindex (VPI) fortgeschrieben. Für Zeiträume, die der VPI nicht abdeckt, wird ersatzweise der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte herangezogen.

Quelle: eigene Berechnungen.

sätzlich müssen auch Freibeträge, Freigrenzen, Pauschalen und sonstige Abzugsbeträge – sofern diese sachgerecht bemessen sind – regelmäßig angepasst werden.<sup>14</sup> Eine unterlassene Inflationsanpassung reduziert den realen Wert der Abzugsbeträge und erhöht die steuerliche Bemessungsgrundlage. Da die Steuerlast aus der Anwendung des Tarifs auf die Bemessungsgrundlage resultiert, käme es auch bei einem indexierten Tarif zu einer höheren Belastung der Steuerzahler. Inzwischen ist ein erheblicher Korrekturbedarf entstanden, weil zahlreiche

14 Vgl. M. Broer: Kalte Progression wegen fehlender Inflationsanpassung steuerlicher Abzugsbeträge – ein bisher in der steuerpolitischen Debatte weitgehend vernachlässigtes Thema, in: Deutsche Steuerzeitschrift, 2012, Nr. 22, S. 792-801.

Tabelle 3

**Regelungen zum Abbau der kalten Progression in ausgewählten OECD-Staaten<sup>1</sup>**

Staat	Art der Anpassung	Periodizität	Ausgesetzte Anpassungen?	Gesetzliche Regelung?	Verfassungs-rang?
Schweiz	Tarifeckwerte und Steuerabzugsbeträge werden automatisch an Entwicklung des Konsumentenpreisindex angepasst (2014: 0%)	jährlich	-	Ja	Ja
USA	Tarifeckwerte und Steuerabzugsbeträge werden automatisch an Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst (2014: 1,7%)	jährlich	-	Ja	Nein
Kanada	Tarifeckwerte und Steuerabzugsbeträge werden automatisch an Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst (2014: 0,9%)	jährlich	-	Ja	Nein
Schweden	Tarifeckwerte und persönlicher Freibetrag werden automatisch und näherungsweise an die Nominallohnentwicklung angepasst (2013: 3%)	jährlich	-	Ja	Nein
Großbritannien	Einkommensteuertarif wird automatisch an Verbraucherpreisentwicklung angepasst	jährlich	2010-2014 (teilweise)	Ja	Nein
Belgien	Tarifeckwerte und Steuerabzugsbeträge werden automatisch an die Preisentwicklung angepasst	jährlich	-	Ja	Nein
Niederlande	Einkommensteuertarif wird automatisch an die Preisentwicklung angepasst	jährlich	2013/2014	Ja	Nein
Finnland	Einkommensteuertarif wird an die Preisentwicklung angepasst	jährlich	2013/2014	Nein	Nein
Spanien	Tarifeckwerte der Einkommensteuer wurden bis 2008 pauschal mit 2% indiziert	jährlich	seit 2008 (mit Ausnahme des Baskenlandes)	Nein	Nein
Frankreich	Tarifeckwerte werden an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst (2014: 0,8%)	jährlich	2012/2013	Nein	Nein
Dänemark	Tarifeckwerte und Abzugsbeträge werden an die durchschnittliche Lohnentwicklung angepasst (2014: 1,8%)	jährlich	2010-2013	Ja	Nein
Norwegen	Tarifeckwerte der Zusatzsteuer und wichtige Steuerabzugsbeträge werden an das erwartete Nominallohnwachstum angepasst (2013: 4%)	jährlich	-	Nein	Nein
Mexiko	Tarifeckwerte werden an die Preisentwicklung angepasst	wenn kumulierte Inflation 10% erreicht	-	k.A.	k.A.
Chile	Tarifeckwerte werden an den Verbraucherpreisindex angepasst	monatlich	-	k.A.	k.A.

<sup>1</sup> Die Übersicht bezieht nur die auf zentralstaatlicher Ebene bestehenden Regelungen ein. Es werden ausgesetzte Anpassungen in den letzten zehn Jahren berücksichtigt. Für die verwendete Literatur vgl. J. Lemmer: Regelungen zum Abbau der kalten Progression im internationalen Vergleich, DSi kompakt, Nr. 12, [http://www.steuerzahlerinstitut.de/files/40758/DSi\\_kompakt\\_Nr.\\_12\\_-\\_Kalte\\_Progression\\_internationaler\\_Vergleich.pdf](http://www.steuerzahlerinstitut.de/files/40758/DSi_kompakt_Nr._12_-_Kalte_Progression_internationaler_Vergleich.pdf) (23.9.2014).

Quelle: eigene Berechnungen.

Abzugsbeträge im deutschen Einkommensteuerrecht seit Jahren bzw. teilweise sogar seit Jahrzehnten nicht mehr angepasst worden sind (vgl. Tabelle 2).

### Regelungen zum Abbau der kalten Progression in ausgewählten OECD-Staaten

Die Indexierung der Einkommensteuer im internationalen Vergleich ist in den 1970er Jahren und Anfang der 1980er Jahre untersucht worden.<sup>15</sup> Ein aktueller und umfassender

<sup>15</sup> Vgl. H. H. v. Arnim, R. Borell, K. Schelle: Geldentwertung und Steuerrecht, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Schriftenreihe, H. 24, Wiesbaden 1973, S. 30 ff.; OECD: The Adjustment of Personal Income Tax Systems for Inflation, Paris 1976; V. Tanzi: Inflation and the personal income tax: An international perspective, Cambridge 1980.

der Überblick liegt jedoch nicht vor. Eine OECD-Studie aus dem Jahr 2008 kommt zwar zu dem Ergebnis, dass 18 von damals 30 OECD-Staaten den Einkommensteuertarif an die Preisentwicklung anpassen.<sup>16</sup> Dies ist aber wenig aussagekräftig, weil die Autoren keine Angaben zu Vollständigkeit, Periodizität und Bindungswirkung der Inflationsanpassung machen. Im Folgenden werden die aktuellen einkommensteuerrechtlichen Indexierungsregeln in 14 OECD-Staaten unter Berücksichtigung der genannten Kriterien verglichen (vgl. Tabelle 3).

<sup>16</sup> Vgl. OECD: Taxing Wages 2006-2007. Special Feature: Tax Reforms and Tax Burdens 2000-2006, S. 56.



### Vollständigkeit

Für einen vollständigen Abbau der kalten Progression ist eine kontinuierliche jährliche Anpassung der Tarifeckwerte und möglichst auch der steuerlichen Abzugsbeträge erforderlich. Diese Voraussetzungen erfüllt die Schweiz vollumfänglich, weil neben dem Einkommensteuertarif auch sämtliche in Schweizer Franken festgesetzten Abzüge an die Preisentwicklung angepasst werden. Mit gewissen Abstrichen gilt dies auch für die USA und Kanada, die zahlreiche steuerliche Abzugsbeträge jährlich indexieren.<sup>17</sup> In den anderen Staaten ist es zum Teil nicht nachvollziehbar, wie viele Abzugsbeträge regelmäßig an die Inflation angepasst werden.

### Periodizität

Von Mexiko abgesehen, erfolgt die Indexierung des Einkommensteuertarifs und/oder der steuerlichen Abzugsbeträge in allen untersuchten Staaten zumindest jährlich.<sup>18</sup> Die Eckwerte des mexikanischen Einkommensteuertarifs werden erst angepasst, wenn die seit der letzten Korrektur kumulierte Inflation 10% erreicht.<sup>19</sup> Durchbrochen wird das vorherrschende Jährlichkeitsprinzip, wenn Parlament oder Regierung eine Aussetzung der (gesetzlich) vorgesehenen Anpassung beschließen. Dabei handelt es sich häufig um eine zeitlich befristete Maßnahme aus fiskalischen Gründen. Eine langfristige Aussetzung der Indexierung – wie in Spanien – stellt eine Ausnahme dar.

### Bindungswirkung

Die Indexierung in der Schweiz ist auf Bundesebene in der Verfassung und im Einkommensteuergesetz verankert und weist damit die höchste Bindungswirkung auf.<sup>20</sup> Eine gesetzlich vorgeschriebene Indexierung besteht in sieben weiteren Staaten (USA, Kanada, Schweden, Großbritannien, Belgien, Niederlande, Dänemark). In vier Staaten (Finnland, Spanien, Frankreich, Norwe-

gen) ist die Anpassung des Einkommensteuerrechts nicht gesetzlich verankert. Eine sehr geringe Regelbindung besteht derzeit in Deutschland, wo die Bundesregierung seit 2012 verpflichtet ist, dem Bundestag alle zwei Jahre über die Auswirkungen der kalten Progression im Einkommensteuertarif zu berichten.<sup>21</sup> Die unterschiedliche Intensität der Bindungswirkung hat auch Einfluss auf die Kontinuität der Einkommensteuer-Indexierung. Von den acht Staaten mit einer obligatorischen Indexierung sind in fünf Staaten keine Unterbrechungen bei der Tarifanpassung festzustellen (Schweiz, USA, Kanada, Schweden, Belgien). Bei den vier Staaten mit einer fakultativen Indexierung ist dies nur in Norwegen der Fall.

### Besonderheiten in föderalen Staaten

In der Schweiz, den USA, Kanada und Belgien sind auf Bundesebene keine Unterbrechungen der einkommensteuerrechtlichen Indexierung festzustellen. Dies ist zum einen auf die hohe Bindungswirkung einer obligatorischen Indexierung zurückzuführen. Zum anderen kann die kontinuierliche Inflationsanpassung aber auch mit der Existenz einer Zweiten Kammer mit stark ausgeprägten Gesetzgebungskompetenzen begründet werden. Weil eine Gesetzesänderung der Mehrheit in beiden Kammern bedarf, ist die Wahrscheinlichkeit eines dauerhaften Abbaus der kalten Progression in den genannten Bundesstaaten höher als in unitarisch verfassten Staaten.

Die Schweiz, Kanada und die USA räumen den Gliedstaaten im Bereich der Einkommensteuer eigenständige Befugnisse ein, sodass auch auf dieser Ebene das Problem der kalten Progression auftritt. In der Schweiz passen 25 von 26 Kantonen den Einkommensteuertarif und zum Teil auch die Abzugsbeträge an die Preisentwicklung an.<sup>22</sup> In den dreizehn kanadischen Gliedstaaten erfolgt lediglich in drei Provinzen keine Indexierung des Einkommensteuertarifs.<sup>23</sup> Etwas weniger verbreitet ist der Abbau der kalten Progression in den Bundesstaaten der USA.<sup>24</sup> Bemerkenswert ist zudem, dass das

17 Vgl. K. Pomerleau: The 2014 Tax Brackets, Tax Foundation Fiscal Fact, Nr. 404, <http://taxfoundation.org/article/2014-tax-brackets> (11.06.2014); A. Maywald: Kanada, in: A. Mennel, J. Förster (Hrsg.): Steuern in Europa, Amerika und Asien, 93. Lieferung, Herne, Berlin 2013, S. 43.

18 In Chile wird der Einkommensteuertarif jeden Monat an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst. Vgl. OECD: Taxing Wages 2014, S. 238.

19 Ebenda, S. 408. In der Schweiz existierte bis zum Jahr 2010 eine ähnliche Regelung. Die Anpassungsschwelle lag jedoch bei einer Inflationsrate von kumuliert 7%. In Luxemburg gab es hingegen eine jahresbezogene Anpassungsschwelle von 3,5%. Diese ist jedoch Ende 2012 ersatzlos abgeschafft worden. Vgl. E. Fort: Luxemburg, in: A. Mennel, J. Förster (Hrsg.), a.a.O., S. 33.

20 Siehe Art. 128 Abs. 3 Bundesverfassung und Art. 39 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

21 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/9201.

22 Vgl. Schweizer Steuerkonferenz, a.a.O., S. 14 f. Der Kanton Appenzell-Ausserrhododen nimmt keine Anpassung von Tarif und Abzugsbeträgen vor.

23 Vgl. C. Craig: Secret Income Tax Increases From Budget 2014, <https://www.taxpayer.com/news-releases/secret-income-tax-increases-from-budget-2014> (28.5.2014).

24 Von den 34 Bundesstaaten, in denen eine progressive Einkommensteuer existiert, nehmen 14 Bundesstaaten eine Tarif-Indexierung vor. Vgl. L. Stone: Inflation Indexing in the Individual Income Tax. Testimony before the Maryland House Ways and Means Committee, [http://taxfoundation.org/sites/taxfoundation.org/files/docs/Tax%20Foundation%20Testimony%20Maryland%20Inflation-%20Adjusting%20Feb%2018%202014\\_0.pdf](http://taxfoundation.org/sites/taxfoundation.org/files/docs/Tax%20Foundation%20Testimony%20Maryland%20Inflation-%20Adjusting%20Feb%2018%202014_0.pdf) (28.5.2014), S. 2.



autonome Baskenland – anders als die spanische Zentralregierung – an der Indexierung der Einkommensteuer festgehalten hat.

#### Anpassung an Preis- oder Lohnentwicklung

Elf von 14 untersuchten OECD-Staaten passen den Einkommensteuertarif und die Abzugsbeträge an die Geldentwertung an. In Schweden, Dänemark und Norwegen ist hingegen die durchschnittliche Lohnentwicklung maßgeblich. Welchem Indexierungsparameter ist aus finanzwissenschaftlicher Sicht der Vorzug zu geben? Wie oben ausgeführt, ist das Leistungsfähigkeitsprinzip der zentrale Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Zur Vermeidung der kalten Progression ist daher eine Anpassung an die Preisentwicklung sachgerecht. Die Anpassung an die Lohnentwicklung ist nicht zwingend, weil über die Inflationsrate hinausgehende Einkommenszuwächse einen realen Zugewinn an Leistungsfähigkeit bewirken. Für eine Indexierung gemäß der Lohnentwicklung sprechen allerdings verteilungspolitische Argumente. Denn auch bei einem inflationsindexierten progressiven Tarif wird die Steuerlastverteilung durch reale Einkommenszuwächse zuungunsten niedriger und mittlerer Einkommen verzerrt. Durch den Aufstieg in höhere Progressionsstufen werden diese Einkommensbezieher zunehmend höher belastet und tragen prozentual immer mehr zum Steueraufkommen bei. Die jährliche Indexierung des Einkommensteuerrechts sollte daher zumindest an die Preisentwicklung anknüpfen. Damit wäre ein dauerhafter Abbau der kalten Progression gewährleistet.

#### Fazit und Handlungsempfehlungen

In zahlreichen OECD-Staaten existieren gesetzliche Vorschriften zur Vermeidung von inflationsbedingten Steuererhöhungen. Dies verdeutlicht den politischen Handlungsbedarf in Deutschland, wo derzeit eine Berichtspflicht, aber keine bindenden Regelungen zum Abbau der kalten Progression bestehen. Der interna-

tionale Vergleich ist hilfreich bei der Frage, wie eine wirksame Indexierungsregel im deutschen Einkommensteuerrecht ausgestaltet sein sollte. Für einen dauerhaften Abbau der kalten Progression erscheinen insbesondere die Indexierungsverfahren in der Schweiz, aber auch in den USA und Kanada sowie in Belgien und den Niederlanden geeignet. Die Regelungen in diesen Staaten zeichnen sich zum einen durch einen hohen Bindungsgrad aus, da eine automatische Indexierung gesetzlich vorgeschrieben und in der Schweiz sogar in der Verfassung verankert ist. Zum anderen werden die Effekte der kalten Progression weitgehend oder vollständig ausgeglichen, weil sowohl die Tarifeckwerte als auch die (meisten) Steuerabzugsbeträge jedes Jahr an den Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Die größte Entlastungswirkung haben die Regelungen in Schweden, Dänemark und Norwegen. In diesen Ländern werden Steuertarif und einige Abzugsbeträge an die nominale Einkommensentwicklung angepasst. Eine solche Regelung wäre auch für Deutschland wünschenswert, weil dadurch heimliche Steuererhöhungen bzw. die kalte Progression im weiteren Sinn dauerhaft verhindert werden.<sup>25</sup> Allerdings ist diese Option derzeit politisch kaum durchsetzbar, weil sie zu relativ hohen Steuermindereinnahmen führen würde. Diese Steuerausfälle könnten zwar durch Ausgabenkürzungen ausgeglichen werden, dazu fehlt jedoch der politische Wille. Kurzfristig sollte deshalb zumindest die kalte Progression im engeren Sinn durch einen „Tarif auf Rädern“ und eine regelmäßige Anpassung der Abzugsbeträge dauerhaft beseitigt werden.<sup>26</sup>

<sup>25</sup> Vgl. A. Boss, a.a.O., S. 5; V. Stern, a.a.O., S. 60 ff.

<sup>26</sup> Vgl. Deutsches Steuerzahlerinstitut, Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.: Entwurf eines Gesetzes zur dauerhaften Beseitigung der kalten Progression, [http://www.steuerzahlerinstitut.de/files/27200/Entwurf\\_eines\\_Gesetzes\\_zur\\_dauerhaften\\_Beseitigung\\_der\\_kalten\\_Progression\\_-\\_BdSt-DSi\\_-\\_August\\_2014.pdf](http://www.steuerzahlerinstitut.de/files/27200/Entwurf_eines_Gesetzes_zur_dauerhaften_Beseitigung_der_kalten_Progression_-_BdSt-DSi_-_August_2014.pdf) (23.9.2014).

**Title:** *Indexing Income Tax in International Perspective: Which Rules Are Appropriate to Abolish Bracket Creep Permanently?*

**Abstract:** *The additional income tax burden that results from inflation and an unadjusted progressive tax schedule is called bracket creep. Recently, the reduction of the impact of bracket creep has become a controversial issue of fiscal policy in Germany. Inflation-induced rises of the tax burden have many negative effects on taxpayers. Such bracket creep is unjust because it violates the ability-to-pay principle. Therefore it should be abolished permanently by adjusting the income tax schedule as well as tax deductions and tax allowances to inflation on a yearly basis. In many OECD countries, the personal income tax is already inflationindexed. This paper describes and compares the existing indexing provisions and recommends an appropriate set of rules to abolish bracket creep in Germany.*

**JEL Classification:** H11, H24, K34

Philipp Breidenbach, Roland Döhrn, Tanja Kasten\*

## Der Weg ist frei: mehr Steuergerechtigkeit durch nachhaltigen Abbau der kalten Progression

Der Abbau der kalten Progression wird aktuell wieder diskutiert. An einigen Eckwerten des Einkommensteuertarifs lässt sich zeigen, dass die tatsächliche Entwicklung deutlich von den zum Ausgleich der Inflation erforderlichen Tarifänderungen abweicht. Die Autoren berechnen die Mindereinnahmen bei Einführung eines Tarifs auf Rädern und bei Anhebung des Grundfreibetrags. In einer Verteilungsanalyse zeigen sie, dass die Entlastungseffekte hoch sind – absolut für hohe Einkommen, relativ für niedrige Einkommen.

Der Abbau der kalten Progression ist aktuell wieder zu einem Thema in der öffentlichen und politischen Diskussion geworden. Noch zu Beginn dieses Jahres hatte es gar nicht danach ausgesehen. Erst in der vergangenen Legislaturperiode war ein Gesetzentwurf der schwarz-gelben Koalition zum Abbau der kalten Progression am Widerstand der Länder im Bundesrat gescheitert;<sup>1</sup> der Koalitionsvertrag der Großen Koalition sah folglich überhaupt keine Maßnahmen in dieser Richtung vor. Dennoch ist das Thema in den vergangenen Monaten wieder in den Fokus der Steuerpolitik gerückt, denn trotz inzwischen gedämpfter Konjunkturaussichten steigen die Steuereinnahmen kräftig weiter. Dadurch ist auch die Zahl der Befürworter einer Abschaffung der kalten Progression in der aktuellen Bundesregierung gewachsen.

Das Phänomen der kalten Progression ist eine Folge des linear-progressiven Einkommensteuertarifs. Dieser verkörpert das Leistungsfähigkeitsprinzip, da Steuerpflichtige mit zunehmendem Einkommen im Durchschnitt höher besteuert und damit stärker zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden. Steigen die Einkommen jedoch lediglich in Höhe der Inflationsrate, kommt es trotz unveränderter Leistungsfähigkeit der Steuerzahler zu einem Anstieg ihrer durchschnittlichen Steuerbelastung, obwohl sie real gar nicht mehr in der Tasche haben. Dieser Effekt wird als kalte Progression oder auch als „heimliche“ Steuererhöhung bezeichnet und beschert dem Fiskus Jahr für Jahr je nach Höhe der Inflationsrate zum Teil beträchtliche Mehreinnahmen.

In der Vergangenheit wurde die Wirkung der kalten Progression zwar immer wieder durch Eingriffe in den Einkommensteuertarif abgeschwächt, vollständig beseitigt

wurde sie jedoch bisher nicht. Dies lässt sich finanzwissenschaftlich schwer rechtfertigen, zumal man leicht Abhilfe schaffen könnte, indem man den Tarif „auf Räder stellt“, also ihn regelmäßig an die Entwicklung der Inflationsrate anpasst. Im vorliegenden Beitrag wird mit Hilfe eines vom RWI entwickelten Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodells untersucht, wie sich die Einführung eines solchen Tarifs auf Rädern auf das Steueraufkommen insgesamt sowie auf die einzelnen Steuerzahler in den nächsten beiden Veranlagungsjahren auswirken würde.<sup>2</sup>

### Effekte der kalten Progression – ein Blick in die Vergangenheit

Die vorerst letzte grundlegende Änderung des Einkommensteuertarifs stammt aus dem Jahr 2007. Damals wur-

2 Der vorliegende Beitrag beruht in Teilen auf P. Breidenbach, R. Döhrn, T. Kasten: Günstige Gelegenheit: Jetzt die kalte Progression abschaffen, RWI Position, Nr. 60, Essen 2014. Abweichungen von den dort dargestellten Analyseergebnissen sind auf Aktualisierungen bei der Fortschreibung der Einkommen zurückzuführen.

**Philipp Breidenbach**, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Kompetenzbereich „Wachstum, Konjunktur, Öffentliche Finanzen“ am Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) in Essen.

**Prof. Dr. Roland Döhrn** leitet den Kompetenzbereich „Wachstum, Konjunktur, Öffentliche Finanzen“ am RWI.

**Dr. Tanja Kasten** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in diesem Kompetenzbereich im Berliner Büro des RWI.

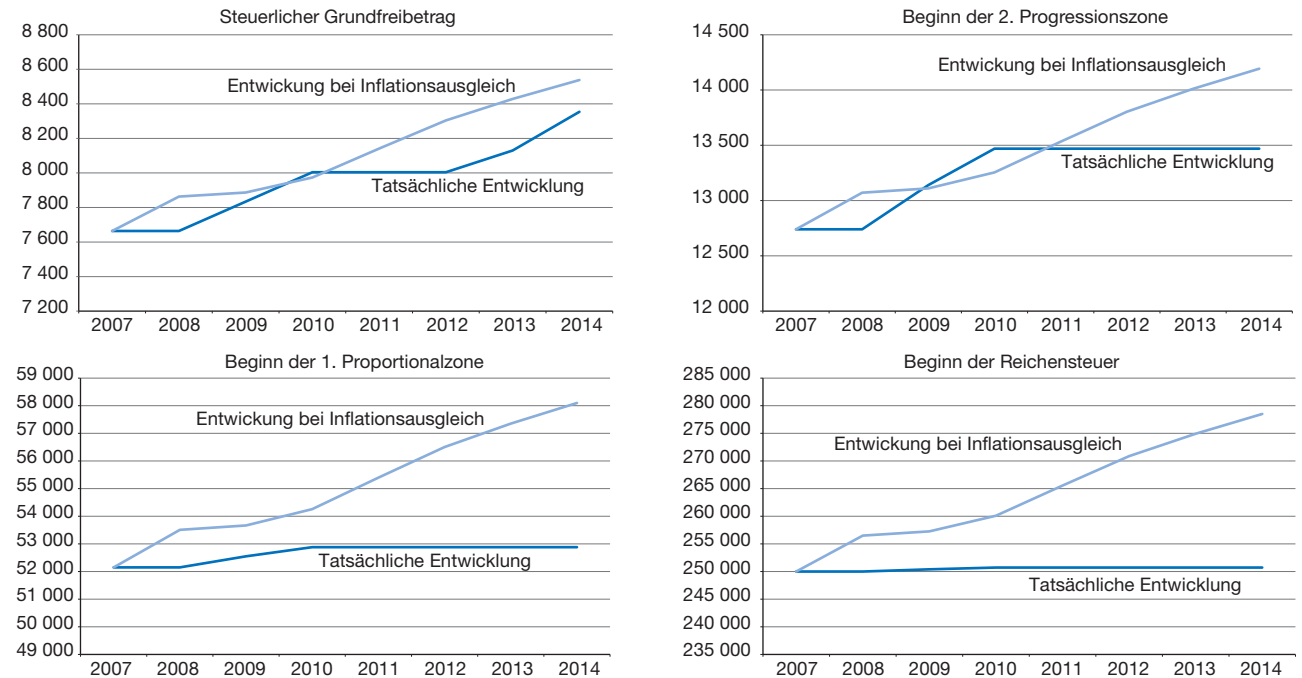
\* Die Autoren danken Claudia Schmiedchen und Katja Fels für ihre redaktionelle Unterstützung.

1 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression, 2014, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/086/1708683.pdf> (September 2014).

Abbildung 1

**Eckwerte des Einkommensteuertarifs: Status quo im Vergleich zum vollständigen Inflationsausgleich**

Zu versteuerndes Einkommen in Euro



Quelle: eigene Darstellung.

de eine zusätzliche Proportionalzone für hohe Einkommen – die sogenannte Reichensteuer – eingeführt. In den nachfolgenden Jahren wurden im Rahmen des Konjunkturpakets zur Milderung der Folgen der tiefen Rezession 2008/2009 lediglich die Eckwerte des Tarifs leicht verändert. Zudem wurde der Grundfreibetrag in den Jahren 2013 und 2014 angehoben, um eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums zu gewährleisten. Insgesamt blieben die Tarifanpassungen jedoch deutlich hinter den zum Ausgleich der Inflation notwendigen Korrekturen zurück (vgl. Abbildung 1).

Verhältnismäßig gering ist der Anpassungsbedarf beim Grundfreibetrag. Dieser lag 2007 bei 7664 Euro. Wäre er seitdem entsprechend der Inflationsrate angehoben worden, müsste er heute bei 8538 Euro liegen, also um 2,2% über dem derzeitigen Wert von 8354 Euro. Stärkere Anpassungen sind bei den anderen Eckwerten des Tarifs erforderlich. Die zweite Progressionszone müsste bei einem zu versteuernden Einkommen ab 14 193 Euro beginnen und bei 58 099 Euro enden, was um 723 Euro (5,4%) bzw. 5217 Euro (9,9%) über den derzeitigen Eckwerten liegt. Die „Reichensteuer“ müsste schließlich ab einem zu versteuernden Einkommen von 278 511 Euro greifen, was den aktuellen Wert um 27 780 Euro (bzw. 11,1%) übersteigt.

Wenn man die kalte Progression abbauen will, kann man an verschiedenen Punkten auf der Zeitachse ansetzen. Der Bund der Steuerzahler schlägt beispielsweise vor, alle seit 2010 aufgelaufenen Progressionseffekte auszugleichen, da seiner Ansicht nach die damalige Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs im Zuge des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland die letzte grundlegende Tarifreform darstellt.<sup>3</sup>

**Gesetzentwurf des Bundes der Steuerzahler**

In seinem aktuellen Gesetzentwurf schlägt der Bund der Steuerzahler vor, die Wirkungen der kalten Progression in zwei Stufen abzubauen.<sup>4</sup> In einem ersten Schritt soll ein Einkommensteuertarif 2015 normiert werden, der die seit 2010 inflationsbedingt entstandenen Progressionseffekte kompensiert. Der Bund der Steuerzahler geht zwischen 2010 und 2014 von einem Anstieg der Verbraucherpreise

3 Bundesregierung: Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2.3.2009, 2012, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/gesetz-fuer-stabilitaet-und-beschaefigung,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (Oktober 2014).

4 Gesetzentwurf des Bundes der Steuerzahler: Entwurf eines Gesetzes zur dauerhaften Beseitigung der kalten Progression, 2014, [http://www.steuerzahler.de/files/62802/Entwurf\\_eines\\_Gesetzes\\_zur\\_dauerhaften\\_Beseitigung\\_der\\_kalten\\_Progression\\_BdSt-DSi\\_-\\_August\\_2014.pdf](http://www.steuerzahler.de/files/62802/Entwurf_eines_Gesetzes_zur_dauerhaften_Beseitigung_der_kalten_Progression_BdSt-DSi_-_August_2014.pdf) (September 2014).

**Tabelle 1**  
**Lohn- und Einkommensteueraufkommen bei Anwendung verschiedener Tarife**

in Mrd. Euro

Jahr/Tarif	Status quo	Anhebung des Grundfreibetrags	Tarif auf Rädern
2014	255,4		
2015	269,8	268,8	267,3
2016	275,1	273,0	270,0

Quelle: eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodells.

um etwa 7,1% aus. Eine Korrektur des aktuell geltenden Einkommensteuertarifs um diese Preisentwicklung würde laut Schätzungen des RWI im Veranlagungsjahr 2015 zu Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer gegenüber dem derzeit gültigen Tarif von rund 7,3 Mrd. Euro führen.<sup>5</sup>

Zur dauerhaften Beseitigung der kalten Progression sieht der Gesetzentwurf in einem zweiten Schritt die Einführung eines „Tarifs auf Rädern“ für die Veranlagungszeiträume ab 2016 vor. Die jährliche Tarifierhöhung soll sich an der in der jeweiligen Herbstprojektion der Bundesregierung prognostizierten Entwicklung der Verbraucherpreise des laufenden Jahres orientieren und um den Prognosefehler des Vorjahres korrigiert werden. Für 2016 unterstellt der Bund der Steuerzahler exemplarisch einen korrigierten Preisanstieg von 1,7%. Ausgehend von diesem Beispielwert würde die Tarifindexierung nach Schätzungen des RWI 2016 gegenüber dem heutigen Tarif zu Mindereinnahmen von rund 9,8 Mrd. Euro führen.<sup>6</sup>

Vor dem Hintergrund, dass die Haushaltskonsolidierung zurzeit absoluten Vorrang hat, dürfte dieser Vorschlag politisch jedoch schwer umsetzbar sein, da die Mindereinnahmen beträchtlich sind. Es wäre aber schon viel gewonnen, wenn der Fiskus wenigstens künftig auf Einnahmen aus der kalten Progression verzichten würde. Das RWI hat daher berechnet, wie sich eine ab 2015 geltende Tarifindexierung in den nächsten beiden Veranlagungsjahren auswirken würde. Dabei wurden sowohl die zu erwartenden gesamtstaatlichen Aufkommenseffekte als auch die Entlastungseffekte verschiedener Einkommensgruppen untersucht. Beide Analysen wurden mit dem

5 Der Bund der Steuerzahler schätzt die Mindereinnahmen mit 7,6 Mrd. Euro geringfügig höher ein. Vgl. ebenda, S. 10.

6 Nach Berechnungen des Bundes der Steuerzahler betragen die Mindereinnahmen 2016 rund 10,1 Mrd. Euro. Vgl. ebenda, S. 10.

**Tabelle 2**  
**Mindereinnahmen durch die Einführung eines Tarifs auf Rädern**

in Mrd. Euro (in %)

Jahr/Szenario	Status quo	Anhebung des Grundfreibetrags
2015	2,6 (1,0%)	1,5 (0,6%)
2016	5,1 (1,9%)	2,9 (1,1%)
Insgesamt	7,7	4,4

Quelle: eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodells.

RWI Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodell durchgeführt.<sup>7</sup>

**Erwartete Aufkommenseffekte durch die Einführung eines Tarifs auf Rädern**

Als Basisszenario wird zunächst das Lohn- und Einkommensteueraufkommen der Jahre 2015 und 2016 unter der Annahme geschätzt, dass der derzeit geltende Einkommensteuertarif unverändert bleibt (Vergleichsszenario „Status quo“).<sup>8</sup> Die steuerrelevanten Einkünfte werden auf Basis der aktuellen Prognosen der Gemeinschaftsdiagnose fortgeschrieben. Auf Grundlage dieser Prognosen erwarten wir 2015 ein Lohn- und Einkommensteueraufkommen von rund 269,8 Mrd. Euro bzw. 2016 von 275,1 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 1).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum grundsätzlich von der Einkommensteuer freizustellen, so dass eine regelmäßige Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags verfassungsrechtlich geboten ist. In einem zweiten Vergleichsszenario unterstellen wir daher, dass der steuerliche Grundfreibetrag in den nächsten beiden Jahren ohnehin an die Inflation angepasst werden muss. Unter dieser Annahme beläuft sich das Lohn- und Einkommensteueraufkommen auf ca. 268,8 Mrd. Euro im Jahr 2015 und auf gut 273 Mrd. Euro im Jahr 2016 (vgl. Tabelle 1).

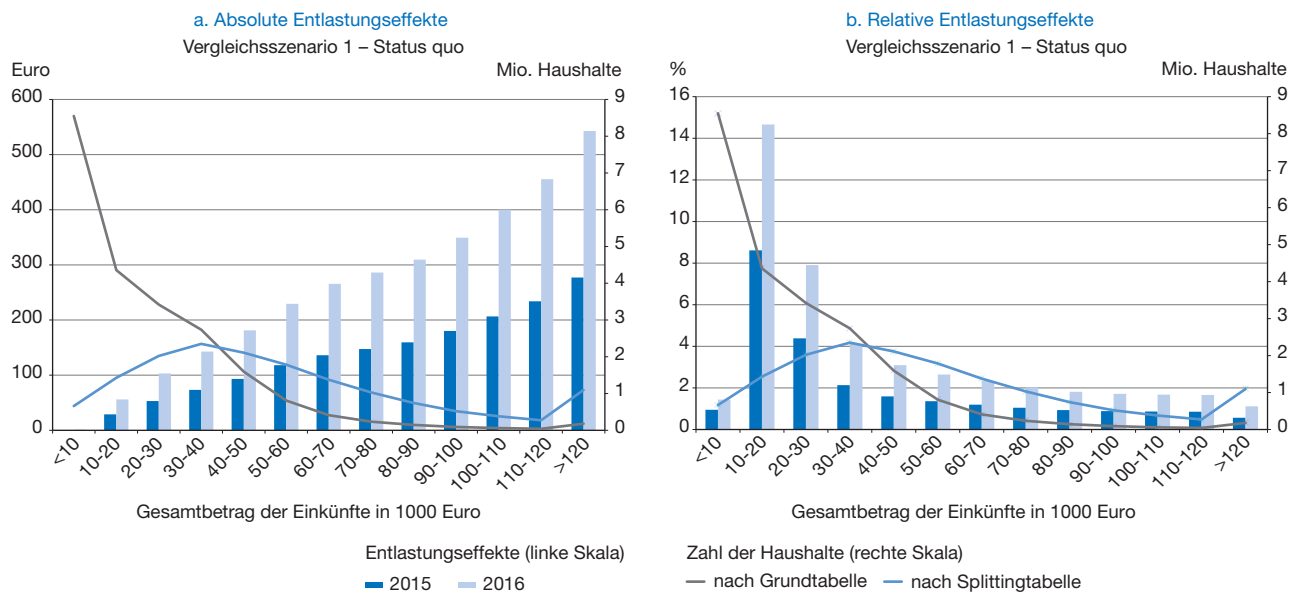
Als Reformszenario wird das Lohn- und Einkommensteueraufkommen geschätzt, das sich bei einer vollständigen Abschaffung der kalten Progression durch die Einführung eines Tarifs auf Rädern ergeben würde. Die Grenzen

7 Für eine ausführliche Beschreibung des Modells siehe RWI: Dokumentation des RWI EST-Mikrosimulationsmodells, RWI Materialien, Essen 2014, im Erscheinen.

8 Nach Schätzungen des RWI wird der Staat im laufenden Veranlagungsjahr 2014 ein Lohn- und Einkommensteueraufkommen von rund 255,4 Mrd. Euro erzielen.

Abbildung 2

**Absolute und relative Entlastungseffekte durch die Einführung eines Tarifs auf Rädern**



Quelle: eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodells.

der Tarifbereiche werden dabei jährlich an die erwartete Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.<sup>9</sup> Unter Berücksichtigung dieser Tarifkorrekturen ergibt sich ein Lohn- und Einkommensteueraufkommen von insgesamt rund 267,3 Mrd. Euro im Jahr 2015 bzw. 270 Mrd. Euro im Jahr 2016 (vgl. Tabelle 1).

Im Vergleich zum derzeit geltenden Rechtsstand (Status quo) würde die Einführung eines Tarifs auf Rädern damit zu Mindereinnahmen in Höhe von knapp 2,6 Mrd. Euro (1%) im Jahr 2015 bzw. 5,1 Mrd. Euro (1,8%) im Jahr 2016 führen (vgl. Tabelle 2). Falls der Gesetzgeber verpflichtet ist, den Grundfreibetrag in den nächsten beiden Jahren ohnehin im Ausmaß der Inflation zu erhöhen, würden sich die Mindereinnahmen durch eine Indexierung des Tarifs jedoch auf rund 1,5 Mrd. Euro (0,6%) im Jahr 2015 bzw. auf etwa 2,9 Mrd. Euro (1,1%) im Jahr 2016 reduzieren. Diese Annahme scheint spätestens für 2016 realistisch, denn die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags hängt unter anderem maßgeblich von dem von der Bundesregierung alle zwei Jahre vorgelegten Existenzmini-

mumsbericht ab, der in der Vergangenheit bereits zu verfassungsgemäßen Anpassungen des Tarifs geführt hat.<sup>10</sup> Bei einer Einführung eines Tarifs auf Rädern ab dem Veranlagungsjahr 2015 ist damit über die beiden kommenden Jahre kumuliert mit Mindereinnahmen zwischen 4,4 Mrd. Euro und 7,7 Mrd. Euro zu rechnen.

**Wer profitiert von einer dauerhaften Beseitigung der kalten Progression?**

Veränderungen des steuerlichen Grundfreibetrags und der Tarifgrenzen wirken sich auf den gesamten Steuertarif aus, so dass alle Steuerzahler, deren zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, von der Einführung eines Tarifs auf Rädern profitieren würden. Im Vergleich zum derzeit geltenden Tarif würde die durchschnittliche jährliche Entlastung pro Steuerzahler 2015 bei 67 Euro und 2016 bei 131 Euro liegen. Aufgrund des progressiven Tarifs unterscheiden sich die Entlastungen der einzelnen Steuerpflichtigen aber beträchtlich in Abhängigkeit von ihren Einkommen. Absolut betrachtet sind die größten Entlastungseffekte erwartungsgemäß bei den Beziehern hoher Einkommen zu beobachten, da diese Gruppe dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechend auch stärker zum Lohn- und Einkommensteueraufkommen beiträgt (vgl. Abbildung 2a). Ausgehend vom Status

9 Es wird unterstellt, dass die Verbraucherpreise 2015 um 1,8% steigen, vgl. Gemeinschaftsdiagnose: Deutsche Konjunktur im Aufschwung – aber Gegenwind von der Wirtschaftspolitik, 2014, <http://www.rwi-essen.de/presse/mitteilung/149/> (Oktober 2014), und 2016 um 1,7% steigen, vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Finanzen: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung, Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten, Datengrundlagen und Ergebnisse der Schätzungen der Bundesregierung, 15.4.2014, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-fruehjahrsprojektion-2014,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (Oktober 2014).

10 Der letzte Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums wurde von der Bundesregierung 2012 vorgelegt, [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2012/11/2012-11-07-PM74-anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2012/11/2012-11-07-PM74-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Oktober 2014).



quo werden Steuerpflichtige mit einem Bruttojahreseinkommen<sup>11</sup> zwischen 10 000 und 20 000 Euro im Schnitt um 29 Euro (2015) bzw. 56 Euro (2016) entlastet.<sup>12</sup> Mit zunehmendem Einkommen steigt die durchschnittliche Entlastung kontinuierlich auf 277 Euro (2015) bzw. 543 Euro (2016) für Steuerpflichtige mit einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120 000 Euro an.

Setzt man die absoluten Entlastungsbeträge in Relation zur ursprünglichen (vor Einführung des Tarifs auf Rädern) Steuerlast, ergibt sich ein vollkommen anderes Bild (vgl. Abbildung 2b). Verglichen mit dem derzeitigen Rechtsstand profitieren relativ betrachtet vor allem die Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen von einer jährlichen Tarifanpassung an die Inflation, da diese prozentual am stärksten von der kalten Progression betroffen sind. Für Steuerpflichtige mit einem Bruttojahreseinkommen zwischen 10 000 und 20 000 Euro reduziert sich die Steuerschuld um 8,6% (2015) bzw. 14,7% (2016). Der Entlastungseffekt nimmt dann mit steigendem Einkommen zügig ab, bis er für Steuerpflichtige mit einem Bruttojahreseinkommen ab 120 000 Euro bei rund 1% liegt. Relativ betrachtet wären demnach Steuerpflichtige aus dem unteren bis mittleren Einkommensbereich die größten Nutznießer von einem Abbau der kalten Progression.

### Der Weg zu mehr Steuergerechtigkeit ist frei

Der Abbau der kalten Progression ist in der aktuellen Politik umstritten. Von Gegnern einer nachhaltigen Beseitigung wird darauf verwiesen, dass er das Ziel der Bundesregierung gefährden könnte, die „schwarze Null“ im Bundeshaushalt zu erreichen. Vergessen werden darf aber nicht, dass eine Modifikation des Steuertarifs entsprechend der Inflation kein Steuergeschenk darstellt, sondern mit Blick auf das Leistungsfähigkeitsprinzip drin-

11 Das Bruttoeinkommen wird approximativ über den Gesamtbetrag der Einkünfte gemessen.

12 In der untersten Einkommensklasse zahlt ein Großteil der Steuerpflichtigen überhaupt keine Steuern, da das zu versteuernde Einkommen nach Berücksichtigung aller steuerlich abzugsfähigen Kosten und Aufwendungen unter dem steuerlichen Grundfreibetrag liegt, so dass die durchschnittliche Entlastung dieser Gruppe vernachlässigbar gering ist.

gend geboten ist, um eine rein inflationsbedingte steuerliche Mehrbelastung der Bürger zu vermeiden.

Die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Abbau der kalten Progression sind derzeit besser denn je, und dies nicht nur, weil die Beseitigung der kalten Progression breite gesellschaftliche Unterstützung gefunden hat, die von den Arbeitgeberverbänden bis zu den Gewerkschaften reicht. Vielmehr sind auch die makroökonomischen Rahmenbedingungen günstig. Eine „steuerfreundliche“ Struktur des Wachstums beschert hohe Steuereinnahmen und ein stabiles Beschäftigungsniveau. Zudem ist die Inflation niedrig, was einerseits die negativen Folgen der kalten Progression für die Steuerzahler zwar in Grenzen hält, andererseits aber auch den erwarteten Steuerausfall bei einer Tarifindexierung auf einem vertretbaren Niveau belässt. Die vorliegenden Berechnungen zeigen, dass die Einführung eines Tarifs auf Rädern unter den gegenwärtigen makroökonomischen Bedingungen nur mäßige Steuermindereinnahmen zur Folge hätte. Im Vergleich zum Status quo müsste in den Jahren 2015 und 2016 lediglich auf insgesamt rund 7,6 Mrd. Euro verzichtet werden. Unter der Annahme, dass der steuerliche Grundfreibetrag ohnehin an die Inflation angepasst werden müsste, reduzieren sich die durch die Indexierung entstehenden Mindereinnahmen sogar auf ca. 4,4 Mrd. Euro.

Die aufgrund der niedrigen Inflation derzeit eher mäßigen Belastungen der Steuerzahler durch die kalte Progression werden auch häufig als Argument gegen die Notwendigkeit einer zeitnahen Reform angeführt. Unsere Verteilungsanalysen zeigen jedoch, dass die Entlastungen für einen Großteil der Steuerzahler durchaus nennenswert wären. Zudem verstärken sich die Entlastungseffekte mit jedem nachfolgenden Veranlagungsjahr. Relativ betrachtet würden vor allem die Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen, die ein Gros der steuerpflichtigen Bevölkerung ausmachen, entlastet. Die Einführung eines Tarifs auf Rädern ist somit auch verteilungspolitisch geboten. Insgesamt wäre der nachhaltige Abbau der kalten Progression ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Steuergerechtigkeit, der nur noch gegangen werden muss.

#### Title: *Annual Indexing of Income Tax Brackets to Inflation: A Path to More Justice in Taxation*

**Abstract:** *Using a microsimulation model, we estimate the effect of inflationadjusted tax brackets for the German income tax, implementing a standardised annual reduction of bracket creep. In light of the current low inflation rate, this would lead to a moderate decrease in tax revenue in the next two years. Looking at the distributional effects of such a tax reduction, the progressive tariff implies that upper income groups would benefit most in absolute terms. However, in relative terms, lower and middleclass incomes in particular would be relieved of a substantial burden. Given the current economic and political environment, there is leeway to implement such tax reform now.*

**JEL Classification:** D04, H20, H30